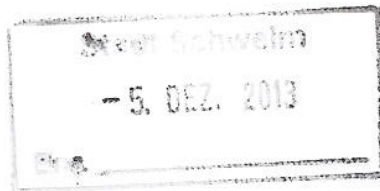




ver.di-Bezirk Südwestfalen, Hochstr. 117 a, 58095 Hagen

Stadt Schwelm
Bürgerservice
z. H. Frau Appelkamp-Decker
Postfach 740
58320 Schwelm



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsstellen:
Hagen
Gevelsberg
Lüdenscheid

1. stv. Geschäftsführer
Ulrich Padberg

2. stv. Geschäftsführer
Karsten Braun

Telefon: (0 23 31) 1 67 71
Telefax: (0 23 31) 18 18 01

**Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahre 2014 in
Schwelm
Ihr Schreiben vom 25.11.2013/Anhörung**

Datum	03.12.13
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	mg/mb
Durchwahl	02331/1677-24
Fax:	
e-Mail	monika.grothe@verdi.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Appelkamp-Decker,

zu Ihrem o. g. Schreiben nehmen wir wie folgt Stellung:

Aufgrund des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes gibt es ein grundsätzliches Öffnungsverbot für Geschäfte an Sonn- und Feiertagen. Dies ergibt sich auch aus Artikel 140 GG i. V., welchem im Grundsatz auch die Regelungen in Artikel 25 Verf NRW entspricht. Dabei sind Schlüsselbegriffe für die Bestimmung des Zweckes der verfassungsrechtlichen Regelung die Worte „Arbeitsruhe“ und „seelische Erhebung“. Die Sonn- und Feiertage sollen sich grundsätzlich von den übrigen Werktagen unterscheiden, wobei die bestimmende Geschäftigkeit unterbrochen werden soll.

An Sonntagen soll die Geschäftigkeit in Form der Erwerbstätigkeit ruhen, damit der Einzelne diese Tage alleine oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann.

Genau hier würde die Genehmigung der beantragten verkaufsoffenen Sonntage eingreifen und wäre dem zu Folge gegen die o. a. Bestimmungen des GG bzw. der Verf NRW.

Der Sonn- und Feiertagsschutz ist nicht nur auf einen religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt beschränkt, sondern weist darüber hinaus wesentliche sozial- und gesellschaftspolitische Dimensionen auf.

Hinsichtlich der Ausnahmeregelungen ist darauf hinzuweisen, dass ein rein wirtschaftliches Interesse der Händler oder ein alltägliches Kaufinteresse der Kunden eine solche Ausnahme nicht rechtfertigen.

Sparkasse Hagen
Konto 100 040 500
(BLZ 450 500 01)

Je weiter die werktäglichen Öffnungszeiten sich ausdehnen, desto geringer ist das Bedürfnis für zusätzliche Öffnungszeiten an Sonntagen.

Hinsichtlich der Beantragung liegen eine Reihe von Sachgründen, wie Messen, Märkte oder Ähnliches vor. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass selbst ohne die Ladenöffnung der Anlass selbst den Besucherstrom auslöst (z. B. Frühlingsfest in Angermund, Bauern- und Heimwerkermarkt in Gerresheim etc.). Dies sehen wir primär als nicht gegeben an.

Die vorgenannte Argumentation beruhte zunächst auf formalrechtlicher Ebene.

Viel gravierender aus unserer Sicht ist die ständig zunehmende Belastung der Beschäftigten und deren Familien und Freunden. Die Sonntagsöffnung führt allgemein zu einer unerträglichen Mehrbelastung der Beschäftigten und schließt diese zudem vom vorgeschobenen Anlass der Öffnung aus.

Insofern dürfen wir um entsprechende Beachtung bitten.

In diesem Zusammenhang stellen wir hiermit klar, dass es sich hierbei um eine grundsätzliche Position der vereinten Dienstleistungsgewerkschaft handelt. In den vergangenen Jahren wurden wir von Ihnen regelmäßig zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage um Stellungnahmen gebeten. Ebenso regelmäßig haben wir diese Stellungnahmen abgegeben und ebenso regelmäßig hat dies an Ihrer Entscheidung nichts geändert.

Von daher erlauben wir uns, mit diesem Schreiben abschließend die Position von ver.di deutlich zu machen.

Sollten sich unsere Positionen diesbezüglich grundlegend ändern, werden wir uns auch zukünftig zu beantragten Sonntagsöffnungen äußern. So lange dies jedoch nicht der Fall ist, bitten wir Sie, unsere Haltung als gesetzt - auch für zukünftige Anhörungen - zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Grothe (nach Diktat verreist)
Gewerkschaftssekretärin

i. A.



Melanie Bechthold
Verwaltungsangestellte